

Verordnung
der Gemeinde Sande gegen Geruchsbelästigung
durch Ausbringen von Flüssigmist (Gülle)

(unter Berücksichtigung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001)

Aufgrund der §§ 1, 32 Abs. 1, 33 und 40 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1982 (GVBl. S. 139) hat der Rat der Gemeinde Sande am 11. Dezember 1986 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Sande erlassen:

§ 1

Flüssigmist (Gülle) von Rindern, Schweinen und Geflügel darf im Rahmen des üblichen Maßes landwirtschaftlicher Düngung nicht aufgebracht werden

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an dem diesen vorausgehenden Wochentag;
2. innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Bundesbaugesetzes und in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen (siehe anliegende Karte);
3. bei nicht mindestens 3/4 bedecktem Himmel;
4. in einem Umkreis von 400 m um die in Ziffer 2 genannten Gebiete (siehe anliegende Karte) in der Zeit vom 20.06. bis 31.08.;

§ 2

Auf Ackerland verteilte Gülle muss spätestens am nächsten Tage in den Boden eingearbeitet werden. Dies gilt nicht bei einer Kopfdüngung auf Nutzpflanzen.

§ 3

(1) Gülle darf nur in dicht verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit öffentliche Straßen benutzt werden, müssen die Behälter von außen sauber sein.

(2) Wegen der Lagerung von Gülle wird auf die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), verwiesen.

§ 4

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Sande Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen auszuhändigen.

§ 5

Die Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), die für Jauche, Gülle und Stallmist insoweit anzuwenden sind, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird, bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gülle von Rindern, Schweinen und Geflügel
 - a) entgegen § 1 Ziffer 1 an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an dem vorausgehenden Wochentag ausbringt,
 - b) entgegen § 1 Ziffer 2 innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 des Bundesbaugesetzes und in Geltungsbereichen von Bebauungs-plänen ausbringt,
 - c) entgegen § 1 Ziffer 3 bei nicht mindestens 3/4 bedecktem Himmel ausbringt,
 - d) entgegen § 1 Ziffer 4 innerhalb eines Umkreises von 400 m um die in § 1 Ziffer 2 genannten Gebiete (siehe anliegende Karte) in der Zeit vom 20.06. bis 31.08. ausbringt,
 - e) entgegen § 2 nicht spätestens am nächsten Tag nach der Ausbringung in den Boden einarbeitet,
 - f) entgegen § 3 nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert oder nicht in außen sauberen Behältern befördert, soweit öffentliche Straßen benutzt werden,
 - g) entgegen § 4 Nr. 2 die Bescheide nicht mitführt oder auf Verlangen nicht aushändigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Sande, den 11. Dezember 1986

Günther
Bürgermeister

Pichert
Gemeindedirektor